

Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Kaiserslautern e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er selbst Beratung und Aufklärung über AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) betreibt oder andere Personen und Institutionen durch Beratung und Mitarbeit bei dieser Tätigkeit unterstützt. Er hilft Menschen mit HIV und AIDS und deren Angehörigen und Freunden/innen bei der Bewältigung der entstehenden Probleme.
2. Hierzu soll er
 - Maßnahmen zur Vorbeugung fördern und durchführen
 - Personen, die mit HIV infiziert sind, beraten und betreuen
 - Selbsthilfeprojekte von Betroffenenengruppen unterstützen
 - AIDS-Gefährdeten Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben
 - AIDS-Erkrankte und deren Angehörige und Freunde/innen beraten und betreuen und ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Beschlüsse, die diese Bestimmungen berühren, sind dem Finanzamt vorzulegen und gegebenenfalls auf einer Mitgliederversammlung zu überprüfen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim

Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt und Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung wirksam. Eine Rückzahlung geleisteter Beträge erfolgt nicht. Der Vorstand kann ein Mitglied in begründeten Fällen ausschließen. Ausschluss ist möglich für Mitglieder, die gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch, der aufschiebende Wirkung hat, bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

4 Beiträge

Von Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung mit zwei-drittel-Mehrheit bestimmt. Die Höhe des derzeitigen jährlichen Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens € 40,— und soll jährlich gezahlt werden. Der Vorstand kann über Ermäßigung und Erlass des Mitgliedsbeitrags, sowie eine nicht jährliche Zählweise, insbesondere für finanziell schwache, entscheiden. Bei einem Eintritt in den Verein vom 01.01. bis zum 30.09. eines Jahres wird der Mindestbeitrag, oder der selbst gewählte höhere Beitrag, für das Beitrittsjahr zu 100% fällig. Bei Eintritt vom 01.10. bis zum 31.12. eines Jahres wird nur 50% des Mindestbeitrags oder des selbst gewählten höheren Beitrags, für das Beitrittsjahr fällig.

5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl und die Abberufung des Vorstands
- die Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- die Feststellung des Haushaltsplanes und die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit
- die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten des Vereins behandeln und von ihrer Zustimmung abhängig machen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von beiden zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10%, aber nicht weniger als 5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins ist Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen.
6. A) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, jedoch spätestens bis zum 30.06., auf schriftliche Einladung des Vorstandes, die vierzehn Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung versandt wird. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

B) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
7. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können jedoch Gäste zulassen.

7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer das Amt des Kassenswartes übernimmt.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann unverzüglich die Einberufung des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden verlangen.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um 1 Mitglied selbst zu ergänzen. Die auf diese Weise vorgenommene Ergänzung des Vorstandes ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Treten mehr als ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, müssen innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen stattfinden. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.
7. Der Vorstand kann eine Vorstandsordnung beschließen, in der die Aufgabengebiete und die allgemeine Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder gemäß ihren von der Mitgliederversammlung gewählten Ämtern geregelt werden. Diese ist schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zuzusenden.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in wissenschaftlichen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Fragen berät. Er informiert darüber die Mitgliederversammlung.

9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband der AIDS-Hilfen Rheinland Pfalz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10 Schlussbestimmungen

1. Gegen die Richtigkeit von Sitzungsprotokollen kann nur innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand Widerspruch erhoben werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kaiserslautern, den 29. Mai 2016

Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern am 3. Juni 1988.

Satzungsänderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1991.

Satzungsänderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 02. April 1993.

Satzungsänderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 31. August 2001.

Satzungsänderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 02. Oktober 2002.

Satzungsänderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2007.

Satzungsänderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2015.

Satzungsänderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2016.